

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 298 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Einführung einer Krankenversichertennummer führt zur unverantwortlichen Datenerfassung von Patienten. Neben einer Rentenversicherungsnummer, einer Arbeitslosenversicherungsnummer, einer Unfallversicherungsnummer soll nunmehr auch eine Krankenversichertennummer eingeführt werden. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, durch Austausch der Nummern und durch Abgleich derselben hochsensible Daten der Patienten zu erfahren. Es ist vollkommen ausreichend, wenn der Patient ganz normal mit seinem Namen bei der Krankenversicherung gemeldet ist.

